S 166 KR 460/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Verjährungseinrede Hinweispflicht Versorgungsbezüge
Leitsätze	Zur rechtmäßigen Erhebung der Verjährungseinrede gegen einen Erstattungsanspruch aufgrund verfassungswidrig erhobener Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.
Normenkette	GG Art. 3 Abs. 1 SGB IV § 27 SGB V § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 BGB § 242

1. Instanz

Aktenzeichen	S 166 KR 460/20
Datum	28.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 375/20
Datum	08.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

GrÃ¼nde:

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die RÃ¼ckerstattung von BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung fÃ¼r die Zeit bis zum 31. Dezember 2013.

Â

Der 1943 geborene KlÃ¤ger war bis Ende 2009 bei der Hamburg-MÃ¼nchener Krankenkasse krankenversichert und ist nunmehr bei der Beklagten zu 1) als deren Rechtsnachfolgerin kranken- bzw. bei der Beklagten zu 2) pflegeversichert.

Er war bei der G e.G. beschÃ¤ftigt. Nach seinem dortigen Ausscheiden trug er ab dem 1. Oktober 1992 BeitrÃ¤ge zu einer Rentenversicherung bei dem B Versicherungsverein des B a.G. (vollstÃ¤ndig) selbst.

Er bezieht seit dem 1. Oktober 2008 von diesem Versicherungsverein eine Rente. Auf die Rentenzahlungen erhoben die Beklagten als VersorgungsbezÃ¼ge monatliche BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die direkt von dem B abgefÃ¼hrt wurden. Der KlÃ¤ger erhob hiergegen keinen Widerspruch.

Â

Nach Ergehen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 27. Juni 2018 (1 BvR 100/15, 1 BvR 249/15; VerstoÃ gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz [GG] durch die unterschiedliche Behandlung von Leistungen einer Pensionskasse und denen einer privaten Lebensversicherung) teilte die B den Beklagten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 eine korrigierte HÃ¶he der beitragspflichtigen VersorgungsbezÃ¼ge des KlÃ¤gers im Wege des maschinellen Zahlstellenverfahrens mit und erstattete mit der Abrechnung September 2019 stellvertretend fÃ¼r die Beklagten die ab dem 1. Januar 2014 zu viel erhobenen BeitrÃ¤ge.

Â

Der KlÃ¤ger beantragte am 15. Oktober 2019 bei den Beklagten die Erstattung der einbehaltenen BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung auch fÃ¼r den Zeitraum vor 2014.

Die Beklagten lehnten dies mit Bescheid vom 25. Oktober 2019 ab. Der beitragspflichtige Anteil sei aufgrund der Entscheidung des BVerfG angepasst worden. FÃ¼r die Zeit ab 1. Januar 2014 sei durch die Versorgungsanstalt eine Beitragskorrektur erfolgt. Eine Erstattung fÃ¼r den Zeitraum 1. November 2008 bis 31. Dezember 2013 scheide aus. Es gelte die vierjÃ¤hrige VerjÃ¤hrungsfrist.

Â

Der KlÃ¤ger erhob Widerspruch. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, ein zur VerjÃ¤hrungshemmung fÃ¼hrender Widerspruch gegen die Beitragserhebung

hÃ¤tte spÃ¤testes bis 31. Dezember 2017 erfolgen mÃ¼ssen. Allerdings sei die Entscheidung des BVerfG erst im September 2018 verÃ¶ffentlicht worden. Die von der Beklagten erhobene VerjÃ¤hrungseinrede stelle eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Es habe ein grob fehlerhaftes Verwaltungshandeln vorgelegen. Die Geltendmachung und Vereinnahmung der BeitrÃ¤ge sei offensichtlich verfassungswidrig gewesen.

Â

Die Beklagten wiesen den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 11. Februar 2020 zurÃ¼ck. Die Einrede der VerjÃ¤hrung liege im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des SozialversicherungstrÃ¤gers. Dieser kÃ¶nne sich nur dann nicht auf VerjÃ¤hrung berufen, wenn dies eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung darstellen wÃ¼rde. Die wÃ¤re der Fall, wenn der SozialversicherungstrÃ¤ger die unrechtmÃ¤Ãige Entrichtung der BeitrÃ¤ge durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln zu vertreten hÃ¤tte. Ein solches fehlerhaftes Verwaltungshandeln ihrerseits liege nicht vor. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in mehreren Urteilen die Beitragspflicht von VersorgungsbezÃ¼gen unabhÃ¤ngig vom Zeitraum des tatsÃ¤chlichen Arbeitgeberbezuges bestÃ¤tigt. Die Erhebung der BeitrÃ¤ge habe deshalb bis zur Entscheidung des BVerfG vom 27. Juni 2018 der bis dahin gÃ¼ltigen Rechtsauffassung und dem Kenntnisstand der Kassen entsprochen. Zudem diene die Festlegung von VerjÃ¤hrungsfristen der Schaffung von Rechtsfrieden. Im umgekehrten Fall, zum Beispiel bei einer unterbliebenen BeitragsabfÃ¼hrung, wÃ¤re der Versicherte durch die Anwendung der VerjÃ¤hrungsfrist vor einer Ã¼bermÃ¤Ãigen Beitragsnachforderung geschÃ¼tzt. Ebenso mÃ¼sse dies aber auch fÃ¼r den SozialversicherungstrÃ¤ger gelten.

Â

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 10. MÃ¤rz 2020 Klage beim Sozialgericht Berlin (SG) erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er sein Vorbringen vertieft. Nach der Rechtsprechung des BSG liege eine besondere HÃ¤rte, welche im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung zum Verbot einer VerjÃ¤hrungseinrede fÃ¼hre, im Allgemeinen vor, wenn eine Beitragszahlung zu Unrecht erfolgt sei, soweit sie auf einem fehlerhaften Verwaltungshandeln beruhe, das heiÃt vom SozialversicherungstrÃ¤ger nachweislich verursacht worden sei (Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 29. Juli 2003 â B 12 AL 1/02 R). Der KlÃ¤ger sei davon ausgegangen, dass die Beklagten beim Beitragseinzug rechtmÃ¤Ãig handelten. Er habe auf die herausgehobene Stellung der Beklagten als KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts vertraut, Recht und Gesetz richtig anzuwenden. Mit dem Beitragseinzug hÃ¤tten die Beklagten bei ihm den Irrtum erregt, dass dieser Einzug rechtmÃ¤Ãig sei. Er habe deshalb einen Widerspruch unterlassen. Das BVerfG habe die Verfassungsbeschwerden fÃ¼r âoffensichtlichâ begrÃ¼ndet gehalten und einen âintensivenâ VerfassungsverstoÃ konstatiert.

Die Erhebung der VerjÃ¤hrungsrede sei aber nicht nur bei einer Falschberatung oder einem Verschulden des SozialversicherungstrÃ¤gers ausgeschlossen, sondern verbiete sich auch dann, wenn sie eine grobe Unbilligkeit darstelle und gegen den

Grundsatz von Treu und Glauben verstoÃe. Der vom BVerfG konstatierte VerfassungsverstoÃ stelle eine grobe Unbilligkeit da. Bereits die EntscheidungsgrÃ¼nde des Bundesverfassungsgerichtes in dessen Beschluss vom 28. September 2010 (1Â BvR 1660/08) trÃ¼gen die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2018.

Â

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 28. August 2020 abgewiesen.

Zur BegrÃ¼ndung hat es unter anderem ausgefÃ¼hrt, dem KlÃ¤ger stehe zwar grundsÃ¤tzlich ein Erstattungsanspruch nach Â§ 26 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) zu. Es sei den Beklagten jedoch nicht verwehrt, sich fÃ¼r den Zeitraum bis 31. Dezember 2013 auf die VerjÃ¤hrung des Erstattungsanspruches nach Â§ 27 Abs. 2 SGB IV zu berufen. Sie hÃ¤tten das ihnen diesbezÃ¼glich zustehende Ermessen erkannt und pflichtgemÃ¤Ã ausgeÃ¼bt, indem sie sich auf den Rechtsfrieden und ihr fiskalisches Interesse bei unverschuldeten BeitragsÃ¼berzahlungen berufen hÃ¤tten. Die VerjÃ¤hrungseinrede stelle auch keine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung dar. Ein konkret vorwerfbares Verhalten der Beklagten liege nÃ¤mlich nicht vor. Die BeitragsabfÃ¼hrung aus entsprechenden Rentenzahlungen sei durch die Rechtsprechung bis hin zum Bundessozialgericht bis zur Entscheidung des BVerfG bestÃ¤tigt worden. Anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass es sich um einen besonders offensichtlichen bzw. intensiven VerfassungsverstoÃ handele. Die Offensichtlichkeit sei Entscheidungsvoraussetzung fÃ¼r einen Beschluss nach Â§ 93c Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG). Die IntensitÃ¤t beziehe sich nicht auf die Schwere der Rechtsverletzung, sondern auf den Umstand, dass hier nicht unerhebliche Zahlungen betroffen seien (Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 27. Juni 2018 â 1 BvR 100/15- Rdnr. 44). Im Gegensatz zur VerjÃ¤hrung im Zivilrecht nach Â§ 199 Abs. 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) komme es fÃ¼r Â§ 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV fÃ¼r den Beginn der VerjÃ¤hrungsfrist nicht auf die Kenntnis des Beitragszahlers als GlÃ¤ubiger von der UnrechtmÃ¤Ãigkeit seiner Leistung an.

Der Erstattungsantrag vom 15. Oktober 2019 habe die VerjÃ¤hrung deshalb fÃ¼r Zeiten vor 2014 nicht nach Â§ 27 Abs. 2 SGB IV hemmen kÃ¶nnen.

Ein Verzinsungsanspruch bestehe mangels zu erstattender Leistungen nicht.

Â

Gegen diese am 2. September 2020 zugestellte Entscheidung richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 30. September 2020. Zu deren BegrÃ¼ndung hat er sein bisheriges Vorbringen wiederholt. Es liege ein Ermessensfehlgebrauch vor. Die Beklagten hÃ¤tten die fÃ¼r die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte nicht derart in die AbwÃ¤gung einbezogen, dass die Rechtsfolge den vorgesehenen Zielvorstellungen entspreche. Auch fÃ¼hre die Ermessensentscheidung zu einem GrundrechtsverstoÃ bzw. vertiefe diesen. Es sei zumindest unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig,

sich auf eine VerjÃ¤hrung zu berufen.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. August 2020 aufzuheben und die Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Februar 2020 zu verpflichten, dem KlÃ¤ger die bis 31. Dezember 2013 vereinnahmten BeitrÃ¤ge aus dem privaten Anteil der Versorgungsleistungen des B Versicherungsverein des B inklusive der aufgelaufenen Zinsen gemÃ¤Ã Â§ 27 Abs. 1 SGB IV zu erstatten,

hilfsweise die Zulassung der Revision.

Â

Die Beklagten beantragen,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Auf die â Aufteilung der Gesamtrente nach betrieblicher (bAV) und privater Altersversorgung (pAV) sowie AltersvorsorgevermÃ¶gen AVVâ des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a. G. vom 17. Dezember 2019 (Kopie GA Bl. 38f), vom SG im Tatbestand aufgefÃ¼hrt, wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Â

Â

Â

II.

Â

Die Berufung ist durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zurÃ¼ckzuweisen. Der Senat hÃ¤lt sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet. Er hÃ¤lt auch eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich.

Die Beteiligten sind auf die Absicht zu dieser Vorgehensweise mit VerfÃ¼gung vom 15. MÃ¤rz 2021 hingewiesen worden.

Â

Der Berufung bleibt Erfolg versagt. Der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid vom 25. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 11. Februar 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Die Beklagten durften die Einrede der VerjÃ¤hrung erheben.

Â

Nach Â§ 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge zu erstatten. Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die BeitrÃ¤ge getragen hat, Â§ 26 Abs. 3 Satz 1 SGB IV. Der Anspruch verjÃ¤hrt allerdings nach Â§ 27 Abs. 2 Satz 1 in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die BeitrÃ¤ge entrichtet worden sind.

Â

Die Beklagten haben die Einrede der VerjÃ¤hrung rechtsfehlerfrei erhoben.

Zu den Wirkungen der VerjÃ¤hrung gehÃ¶rt, dass der Schuldner nach Â§Â 27 Abs.Â 3 SatzÂ 1 SGB IV i. V. m. Â§Â 214 Abs.Â 1 BGB nach Eintritt der VerjÃ¤hrung berechtigt â aber nicht verpflichtet â ist, die Leistung zu verweigern. Die Inanspruchnahme dieses Leistungsverweigerungsrechts ist daher in das Ermessen der Beklagten gestellt (vgl. Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 9. August 2007Â â L 7 AL 1337/07Â â Â , Rdnr. 21 mit Bezugnahme u. a. auf BSG, Urteil vom 26. MÃ¤rz 1987 â 11a RLw 3/86 â BSGE 61, 226, 229).

Die Beklagten haben dies beachtet und haben in der BegrÃ¼ndung des Bescheides in der Fassung des Widerspruchsbescheides die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der AusÃ¼bung des Ermessens ausgegangen sind (vgl. Â§Â 35 Abs.Â 1 SatzÂ 3 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch).

Die Geltendmachung der VerjÃ¤hrungseinrede findet generell ihre Grenze im Grundsatz von Treu und Glauben (Â§Â 242 BGB) und hierbei im Rechtsinstitut der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung wegen Rechtsmissbrauchs (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. Urteile vom 13. Juli 2017 â B 8 SO 1/16 R -, BSGE 124, 10-20, Rdnr. 33), vom 31. Mai 2016Â â B 1 AS 1/16 KLÂ -, Rdnr. 23).

So wÃ¤ren die Beklagten nach Treu und Glauben gehindert, sich auf VerjÃ¤hrung zu berufen, wenn sie die KlÃ¤gerin durch IrrefÃ¼hrung von einer rechtzeitigen verjÃ¤hrungshemmenden oder â unterbrechenden Geltendmachung ihrer AnsprÃ¼che abgehalten hÃ¤tten (BSG, a. a. O.).

Ein solches Verhalten wirft auch der KlÃ¤ger den Beklagten nicht vor.

Â

Die Beitragserhebung nach der Praxis der Beklagten stand auch nach der ersten Entscheidung des BVerfG zur Verbeitragung von Zahlungen aus Direktversicherungen als VersorgungsbezÃ¼gen im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung:

Im seinem Beschluss vom 28. September 2010 hat das BVerfG es als grundsÃ¤tzlich geeignetes Kriterium angesehen, bei den beitragspflichtigen Leistungen nur auf den Versicherungstyp einer Direktversicherung abzustellen, um beitragspflichtige VersorgungsbezÃ¼ge von beitragsfreien privaten Lebensversicherungen abzugrenzen.

Art. 3 Abs 1 GG werde aber verletzt, soweit auch Kapitalleistungen aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungen der Beitragspflicht unterlÃ¤gen, deren BeitrÃ¤ge von einem Arbeitnehmer nach Beendigung seiner ErwerbstÃ¤tigkeit unter EinrÃ¼cken in die Stellung des Versicherungsnehmers eingezahlt habe (BVerfG, B. v. 28. September 2010Â â□□ 1 BvR 1660/08Â â□□ juris-Rdnr. 14f).

Zu den Renten der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§Â 229 Abs 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gehÃ¶rten nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG alle Renten, die von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung gezahlt werden, bei denen in typisierender Betrachtung ein Zusammenhang zwischen der ZugehÃ¶rigkeit zu diesem Versorgungssystem und einer ErwerbstÃ¤tigkeit besteht. Diese â□□institutionelle Abgrenzungâ□□ orientierte sich allein daran, ob die Rente von einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gezahlt wird. ModalitÃ¤ten des individuellen Rechtserwerbs blieben dabei ebenso unberÃ¼cksichtigt wie die Frage eines nachweisbaren Zusammenhangs mit dem Erwerbsleben im Einzelfall (BSG, Urt. vom 23. Juli 2014 â□□ B 12 KR 28/12 R -, BSGE 116, 241-254, juris-Rdnr. 12 mit Bezugnahme u. a. auf BSG, Urt. vom 30. MÃ¤rz 1995Â â□□ 12 RK 29/94Â â□□ juris-Rdnr. 17).

Im erst spÃ¤ter vom BVerfG aufgehobenen Urteil des BSG vom 23. Juli 2014 vertrat das BSG noch explizit die Auffassung, dass die Sachverhalte bei Leistungen einer Pensionskasse gegenÃ¼ber denen einer Lebensversicherung von vornherein nicht vergleichbar seien. Anders als beim DurchfÃ¼hrungsweg der Lebensversicherung in Form einer Direktversicherung trage -so das BSG- beim DurchfÃ¼hrungsweg Pensionskasse die Abgrenzung beitragspflichtige Leistungen der betrieblichen Altersversorgung alleine nach der leistenden Institution (a. a. O. juris â□□ Rdnr. 20).

Die Beklagten mussten danach die BeitrÃ¤ge aus den vollen Rentenzahlungen erheben, um sich an das geltende Recht zu halten.

Â

Die Beklagten haben gleichzeitig auch keine Beratungs- oder Hinweispflicht verletzt. Sie waren auch nach Ergehen des Beschlusses des BVerfG im September 2010 nicht gehalten, dem KlÃ¤ger einen Widerspruch zu empfehlen, weil die volle Verbeitragung der Rentenzahlung verfassungsrechtlich problematisch sein

kÃ¶nnte.

Der Anspruch nach Â§ 14 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), umfasst die Beratung Ã¼ber Rechte und Pflichten â□□nach diesem Gesetzbuchâ□□. Wie ausgefÃ¼hrt konnten und mussten die Beklagten davon ausgehen, dass sie das SGB V korrekt anwendeten, indem sie die Rentenzahlung der Pensionskasse im vollem Umfang als VersorgungsbezÃ¼ge nach Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V ansahen.

Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers lag keine rechtliche Situation vor, bei der ein â□□schreiendes Verfassungsunrechtâ□□ klar auf der Hand gelegen hÃ¤tte.

Bereits das SG hat in der angegriffenen Entscheidung dargelegt, dass die Annahme des BVerfG eines offensichtlichen VerfassungsverstoÃ□es der ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r eine Entscheidung als Kammer nach Â§Â 93c BVerfGG geschuldet gewesen ist.

Dass nach den Darlegungen des BVerfG die gleichheitswidrige Belastung einen nicht nur kleinen Personenkreis intensiv betreffe, da die Beitragsbelastung der Leistungen aus den Lebensversicherungen mit dem vollen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur sozialen Pflegeversicherung erheblich sei, ist Teil der BegrÃ¼ndung, weshalb die VerfassungsbeschwerdefÃ¼hrer Ã¼berhaupt in ihrem Recht aus Art. 3 GG verletzt wurden (BVerfG, B. vom 27. Juni 2018 â□□ 1 BvR 100/15 -, Rdnr. 23).

Â

Die Entscheidung, sich auf VerjÃ¤hrung zu berufen, stellt sich somit als ermessensfehlerfrei und nicht ihrerseits als unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig oder als rechtswidrigen Eingriff in Grundrechte des KlÃ¤gers dar.

Auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in der angegriffenen Entscheidung wird im Ã□brigen ergÃ¤nzend Bezug genommen, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

Â

Die Kostenentscheidung erfolgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis in der Sache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024